

Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet sind oder die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet ist (§ 284 StPO).

Zu (b): Der Protest ist die Berufung des Staatsanwalts. Für ihn gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Berufung (§§ 279 und 283, 285, 286 StPO). Jedoch kann der Protest nicht durch Beschluß verworfen werden.

Zu (c): Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten gegen Verfahren in erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht (§ 296 StPO).

2) In Zivilsachen

(a) die Berufung,

(b) die Beschwerde.

Zu (a): Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt (§ 511 ZPO). In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM nicht übersteigt. Das Gericht der ersten Instanz kann jedoch die Berufung für zulässig erklären, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist. Keine Beschränkungen gelten für Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und über Unterhaltsansprüche (§ 40 Angleichungsverordnung).

Ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen (§41 Angleichungsverordnung).

Zu (b): Das Rechtsmittel der Beschwerde findet wie in der Bundesrepublik in den in der Zivilprozeßordnung besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erforderliche Entscheidung statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist (§ 567 ZPO).

3) Die Rechtsmittel der Revision und der weiteren Beschwerde sind weder in Strafsachen noch in Zivilsachen gegeben.

4) Als außerordentlicher Rechtsbehelf des Staates wurde gleichzeitig mit der Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft am 15. 12. 1949 nach sowjetischem Vorbild die Kassation eingeführt⁶. Die Kassation ist zulässig:

(a) In Strafsachen gegen jede rechtskräftige Entscheidung, wenn der Antrag auf

⁶ Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 12. 1949 (GBl. S. 111)